

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 20.06.2013 beschließt der Rat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 19 „Auf dem Zerres“ durchzuführen. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes, in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigefügt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, die Festsetzungen zur Dachform (zusätzlich Satteldach), zur Bauweise (geschlossene Bauweise in offene Bauweise) und zur überbaubaren Grundstücksfläche (Verschiebung des Baufensters) zu ändern. Weiterhin soll die maximale Gebäudehöhe zur möglichen Errichtung eines Staffelgeschosses mit Flachdach festgesetzt werden.

Da die Planänderung eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist sind die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt und es wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird ebenfalls von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.